

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 13. Jänner 1844**



## Rathsprotocoll

zur Sitzung vom 13. Jänner 1844 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

Magistratsrath Maurer

do. do. Buberl

„ do. Bleyer

„ „ Knoll ist perhoescirt

„ Oekonomierath Neckheim

„ „ „ Kaindl

„ „ „ Woisetschläger

Bürgerausschüsse:

„ Schlager

„ Heindl

„ Kopecius

„ Fröhlich

„ Zeininger

„ Lechner

Referat des Herrn Magistratsrath Bleyer.

N. 2116 anno 1842 Kreisamtsdekret dto 8. April 1842 Z. 3831 um Bericht im Betreff des Hofgesuchs des nunmehr verstorbenen Hrn. Bürgermeisters Franz Serafin Reisser um Zahlungsanordnung von 343 fl 18 xr CMz von ihm in der Eigenschaft als ständischer Reputirter zu wenig verrechneten Reisekosten.

Vortrag: Der Hr. Bittsteller begründet unter Anschluß eines comparativen Ausweises über seine Gebühr an Reisekosten u. Diäten als ständ. Deputirter vom Jahre 1828 bis inclusive 1834 u. die hieran geschehene Zahlung, dann zweier ergangenen abweislichen Bescheide der h. Landesstelle über diesfalls überreichte Gesuch, die vorerwähnte an die hohe kk. vereinigte Hofkanzlei stilisirte Supplik folgender Massen:

Die h. Regierung habe ihre abweisliche Erledigung dto. 8. Oktob. 1840 Z. 28903 auf folgende Motive gestützt:

- a. weil der zur Erwirkung der Reisekostenentschädigung gesetzlich festgesetzte Termin längst verstrichen sei;
- b. weil die Angabe, es seien um 18 1/2 Tage zu wenig verrechnet worden, mit den Particularien die von Seite des kk. Kreisamtes legalisirt sein mußten, im Widerspruche stehe, endlich
- c. weil die diesfälligen Rechnungsdocumente, worauf diese Angabe gefußt wird, bereits vertilgt seien.

Nun aber bemerke er ad a daß es sich hier nicht um Vorlage und Zahlungsanweisung eines Reisepartikulars, sondern um Berichtigung der in den gelegten Particularien eingeschlichenen Irrthümer handle, daher das h. Hofkammerdekret dto. 5. Xber 1826 Z. 46737 hier keine Anwendung finde. Ferner gehe aus dem Geiste und Worte des h. Hofkammerdekrets vom 25. Jänner 1829 Z. 1854 hervor, daß Rechnungsleger auch über bereits absolvirte Rechnungen noch fortan für allenfalls nachträglich entdeckte Gebrechen verantwortlich gehalten werden, daher Bittsteller folgerecht rücksichtlich eines zur Ungebühr beigezogenen Mehrbetrags ab aerario civico belangt werden könnte, aber eben so wenig könne vice versa ein später entdeckter Irrthum den Rechten des Rechnungslegers u. rücksichtlich ihm abträglich sein.

Der Beweggrund b. aber scheine mit jenem sub c. zu collidiren, denn wenn die Partikularien vertilgt seien, könne nicht behauptet werden, daß die Angabe es seien um 18 1/2 Tage zu wenig verrechnet worden, mit jenen in Widerspruche stehe, wenn sie aber existirten, so würden sie darthun, daß sie von Seite des kk. Kreisamtes nicht legalisirt wären, u. auch nicht legalisirt sein konnten, weil diese Procedur erst im Jahre 1839 vorgeschrieben wurde. Uibrigens habe Bittsteller noch alle Partikularien vom Jahre 1820 angefangen im Concepte, u. könne dieselben allezeit vorlegen.

Gleichwie nun den Rechnungsleger die Einwendung, seine Behelfe vertilgt zu haben, nicht vor dem Ersatze nachträglich hervorgekommener Gebrechen schützen könnte, ebenso solle derselbe auch reciproce nicht gegentheilig gegen seine Rechte geltend gemacht werden können. Bei den widrigen Umständen u. dem Arbeitsstrudl in welchem Bittsteller seine letzte Amtsführung angetreten, und durch eine Reihe von Jahren fortgeführt habe, sei es ihm nicht gegönnt gewesen, der Abfassung der Partikularien jene Aufmerksamkeit zu widmen, u. sich mit den diesfälligen Direktiven so vertraut zu machen, als wie derselbe bei der nachgefolgten Ruhe sich deren Prüfung unterzog.

Wenn man um diese vom Bittsteller geltend gemachten Umstände näher beleuchtet, u. in Erörterung der Frage, ob aus den angeführten Gründen auf die Zahlungsanweisung des angesprochenen Betrags von 343 fl 18 xr CMz eingerathen werden könne oder nicht, die bezüglich der Verrechnung der normalmäßig bewilligten Reisekostenvergütung u. Diäten bestehenden Vorschriften in Betrachtung zieht, so ergiebt sich, daß diese Gründe sich theils mit dem Geiste der letzten nicht vereinbaren lassen, theils mit selben in direkten Widerspruche stehen, wie aus Nachfolgenden erhellet.

ad a. die bereits in dem Reise u. Diätennormale vom 18. Jänner 1807 Art. 14 gegebene Vorschrift, daß auf Coön reisende Beamte, welche Vorschüsse aus der Cameralkasse erhalten haben, längstens 6 Monate nach vollendeter Coön ihre Rechnungen oder sogenannte Reisepartikularien zu legen haben, wurde durch das h. Hofkammer-Dekret vom 20. August 1807 mit der Sanktionirung wiederholt, daß nach Ablauf des Termins von 6 Monathen kein Reisepartikulare mehr angenommen werden dürfe u. die allfällig erhobenen Vorschüsse dem Beamten zur Last geschrieben und durch Abzug seiner Besoldung hereingebracht werden sollen. Durch das h. Hofkammerdekret vom 22. Novbr. 1821 Z 42231 wurde diese Vorschrift auf alle Dienstes-Kathegorien u. jene Fälle ausgedehnt, wo die auf Coön ämtlich versendeten Individuen zur Bestreitung der Reisekosten u. für die ihnen gesetzmäßig gebührende Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten haben, u. nachträglich der Termine zur Einbringung der Particularien durch das h. Hofkammerdekret vom 5. Xber 1826 Z. 46737 auf 14 Tage nach beendigter Reise reducirt. Aus dem Wortlaute der oberwähnten h. Anordnung vom 12. November 1821 Z. 42231 ist aber auch der Grund, aus welchem sich die Hofstelle veranlaßt sah, diese Vorschrift festzustellen, ersichtlich, weil nämlich der Staatshaushaltung immer daran gelegen sein müsse die zu bestreitenden Auslagen noch in dem betreffenden Jahre, in welchem sie vorfielen, kennen zu lernen, u. verrechnet zu wissen, auch zu besorgen steht, daß durch eine zu lange Verspätung des Erlags der Reisepartikularien die Adjustirung derselben bei den Buchhaltungen sehr erschwert werden würde, somit dem Ärar leicht ein Nachtheil zugehen dürfte. Nun aber ist die durch das Ansprechen eines Betrags wegen zu wenig verrechneter Reisekosten während eines Zeitraums von mehr als 20 Jahren vor Einreichung dieses Gesuchs nöthig werdende buchhalterische Adjustirung im gegenwärtigen Falle nicht blos sehr erschwere sondern wegen inzwischen erfolgter Vertilgung der bezüglichlichen Dokumente vollends unmöglich. Ferners spricht sich obige h. Anordnung dahin aus, daß nach Verlauf des gesetzten peremtorischen Termins, ohne inzwischen geschehener Vorlage des Reisepartikulars die auf Coön ämtlich versendeten Individuen, als auf den Ersatz der gemachten Auslagen u. auf die ihnen als Diäten oder unter was immer für einen Titel sonst gebührende Vergütung verzichtend angesehen werden würden. Gilt um diese Bestimmung rücksichtlich des vollen Betrags der gesetzlich bemessenen Reisekosten u. Diäten, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß von eben diesem Gesichtspunkte rücksichtlich des Minderbezugs in jenem Falle ausgegangen werden müsse, wenn, wie hier der Partikularleger einen geringeren als den gesetzmäßig gestatteten Betrag in Aufrechnung bringt. Was aber die Angabe des Bittstellers betrifft, daß aus dem Geiste u. Worte des h. Hofkammdekrets vom 25. Jänner 1839 Z. 1854 hervorgehe, daß Rechnungsleger auch über bereits absolvirte Rechnungen noch fortan für allenfalls nachträglich

entdeckte Gebrechen verantwortlich seien, dem Bittsteller daher folgerecht, gleich wie er rücksichtlich eines zur Ungebühr bezogenen Mehrbetrags ab aerario civico belangt werden könnte, reciproc ebensowenig ein später entdeckter Irrthum an seinen Rechten abträglich sein könne, so enthält diese aufgestellte Behauptung das gerade Widerspiel dessen, was in der angezogenen h. Hofkammerverordnung ausgesprochen ist, den durch dieses h. Hofkammerdekret wurde in Rechnungserledigungen der Beisatz des buchhalterischen Vorbehaltungspunktes, Kraft dessen Rechnungsleger und über bereits absolvirte Rechnungen fortan für die allenfalls nach nachträglich entdeckten Gebrechen verantwortlich gehalten werden, aufgehoben, den derselbe nicht ganz im Einklange mit der in dem h. Hofkammerdekrete vom 19. März 1812 Z. 7216 enthaltenen Bestimmung steht, daß durch die den Rechnungslegern in Originali zu kommenden Bemänglungen und Superbemänglungen denselben ein Beweis werde, daß diese um keine andern Gebrechen in der Rechnung bestehen, und daß wenn diese Gebrechen in der Rechnung bestehen, und gründlich erläutert werden, daß der Rechnungslegende Beamte für sich und seine Familie sichergestellt sei, daß er keinen Ersatz zu leisten habe, ferner daß der Beamte hierdurch den Vortheil erhalte, daß ihn bei gleicher Manipulation nicht das Unglück treffe, etwas zu ersetzen, was seinem Vorfahren nicht einmahl zur Last gelegt werde. Die Forderung des Bittstellers aus dieser gesetzlichen Anordnung ist daher unpassend, beruht auf einem offenbar irrigen Verstande derselben, und ist daher für ihn ganz u. gar nicht entscheidend. Aber auch abgesehen davon, daß aus dem bisher Gesagten das Unstatthafte des bittstellerischen Begehrens überhaupt klar hervorgeht, ließe sich insbesondere ad b. rücksichtlich der vom Bittsteller nachträglich noch in Aufrechnung gebrachten Diäten für 18 ½ zu wenig verrechneter Tage auf Zahlungsbewilligung nicht einrathen, weil einerseits die Behörde, der die Erledigung der in Rede stehenden Reisekosten um Diätenverrechnungen zustand, zufolge der ihr durch das Normale von 1807 auferlegten Verpflichtung, sich jedesmal zuverlässig Uiberzeugung von der Zeit verschafft haben mußte, die in den Rechnungen als in der Coön verwendet angegeben ward, und weil einerseits der vom Bittsteller geltend gemachte Umstand, daß der Geschäftsdrang in seiner Amtsführung ihm den erforderlichen Grad von Aufmerksamkeit bei der Verfassung der Partikularien nicht verstattet habe, nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß ihm kurze Zeit nach beendigter Coönsreise nicht mehr erinnerlich gewesen sein sollte, wie viel Tage er in Coönsgeschäfte zugebracht habe, endlich ad c konnte es dem Bittsteller als einem vieljährig gedienten Beamten nicht unbekannt sein, daß nach den bestehenden Directiven derlei absolvirte Rechnungsdokumente nach Verlauf einiger Jahre immer vertilgt werden, und daß die in dessen Händen noch befindlichen Concepte als bloße Privataufsätze jeder Beweiskraft ermangeln, und sich nicht zur ämtlichen Behandlung eignen. Da aus der dargestellten Sachlage zur Genüge erhellet, daß die bittstellerischen Ansprüche jeder zureichenden Begründung entbehren, so können auch die als Nebengründe angeführten Lebens- u. Familienverhältnisse des Bittstellers diesfalls in keine Berücksichtigung gezogen werden, der Hr. Referent ist daher der Meinung, daß auf Bewilligung des von dem verstorbenen Hrn. Bürgermeister Franz Reisser bei der h. kk. vereinigten Hofkanzlei wegen Zahlungsanweisung von 343 fl 18 xr CMz als zu wenig verrechneter Reisekosten u. Diäten eingebrachten Gesuchs nicht einzurathen u. hiernach unter Rückschluß des Communicats u. eines Rathsprtokollsextraktes der Bericht an das kk. Kreisamt zu erstatten sei.

Der Herr Magistratsrath Maurer ist mit der Ansicht des Hr. Referenten einverstanden, und bemerkt zugleich daß die von dem Hrn. Rechnungsleger angeführten Verordnungen demselben nicht zustattenkommen können.

Herr Magistratsrath Buberl ist mit dem Antrage des Hrn. Referenten vollkommen einverstanden, glaubt jedoch daß der Hr. Bittsteller respective dessen Frau Wittve bei dem Umstande, da derselbe in seinem Hofgesuche alternativ auch um allfällige gnädige Zuerkennung eines Pauschalbetrags gebethen u. in Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse bezüglich dieser Bitte der Gnade der höchsten kk. Hofkanzlei in Unterthänigkeit zu empfehlen sei, da doch angenommen werden kann, daß seine angeführten Gründe um Umstande auf Wahrheit beruhen.

Die Hrn. Oekonomieräthe und der Bürgerausschuß sind mit dem Antrage des Hrn. Referenten einverstanden und bemerken nebst dem, daß dergleichen Ansprüche des Hrn. Bittstellers nach so langer Zeit nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nach geschehener Umfrage von Seite des Hrn. Amtsvorstehers, ob der Wittwe nicht ein Pauschalbetrag diesfalls zugestanden werden möchte, sind die sämtl. Votanten bei ihrer Meinung verblieben daher Conclusum:

Es sei auf die Bewilligung wegen Zahlungsanweisung der von dem Hrn. Bittsteller zu wenig verrechneten Reisekosten und Diäten bei der hohen kk. Hofkanzlei nicht einzurathen.

9204. Erledigung über die Anzeige des Expedit's, wegen Anschaffung des Prov. Schematismus und des hierzu erforderlichen Betrags von 130 CMz.

Wird zur Wissenschaft genommen.

1. Erledigung über die Anzeige des Landgerichtsdieners um Zahlungsanweisung von 16 xr CMz für den der Eleonore Zeller im Xber 1843 beigestellten Schnupftabak.

Zur Wissenschaft.

221. Revisionsbefund der Stadtkasserechnung pro anno militari 1843.

Samt den Revisionsbemerkungen den beiden Kassabeamten, um ihre binnen 24 Stunden zu erstattenden Erläuterungen zuzustellen, u. sind dieselben an die kk. prov. Staatsbuchhaltung zu leiten. Vor Absendung ist dieselbe in die ökonomische Sitzung aufzunehmen.

226. Revisionsbefund der Kanzleimaterialrechnung pro 843.

Ist derselbe sammt der Rechnung an die kk. Prov. Staatsbuchhaltung zu leiten.

223. Baumeister Martin Dietrich um Zahlungsanweisung von 20 fl 34 für Pläne und Kostenanschlag betreffend den projektirten Bau einer Kleinkinderbewahranstalt.

Der Depositen-Coö'n zur Erfolglassung des Betrags von 20 fl 34 xr Conv. Münze aus dem diesfälligen Gründungsfonde, wovon Gesuchsteller der Erhebung wegen zu verständigen ist.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath

Kaindl Oek. Rath.

Neckhaim Oek. Rath

Pospischil Sekretär